

Vereinsatzung Alumni der Politik- und Kommunikationswissenschaft Greifswald e.V. (Stand: 02.10.2024)

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Greifswald den Namen ‚Alumni der Politik- und Kommunikationswissenschaft Greifswald‘ mit dem Zusatz ‚e. V.‘
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Greifswald und wird im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Greifswald eingetragen
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar jeden Jahres.

§2 Ziele und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die ideelle Förderung der Wissenschaft, Forschung und Bildung sowie der Berufsorientierung im Bereich Politik- und Kommunikationswissenschaft. Der Satzungszweck wird durch folgende konkrete Ziele verwirklicht:

1. Durchführung von Maßnahmen, die dem Austausch zwischen Alumni, Studierenden sowie Verantwortlichen aus Lehr- und Forschungseinrichtungen dienen, insbesondere durch Organisation, Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen sowie regelmäßige Information der Mitglieder;
2. Unterstützung der Mitglieder bei der Vorbereitung und dem Einstieg in den Beruf
3. Beitrag zur Förderung der politischen Bildung und Kultur, insbesondere im Land Mecklenburg-Vorpommern
4. Förderung und Unterstützung der Bildung, Lehre und Forschung am Institut für Politik- und Kommunikationswissenschaft der Universität Greifswald.

Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben den Anspruch auf angemessenen Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein, bei der Auflösung des Vereins, bei der Entziehung seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle ehemaligen und gegenwärtigen Studierenden, Lehrbeauftragten, Promovierenden, Beschäftigten und Mitglieder des

Lehrkörpers des Instituts für Politik- und Kommunikationswissenschaft der Universität Greifswald werden.

(2) Außerordentliche Mitglieder (fördernde Mitglieder) können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck und die Ziele des Vereines finanziell unterstützen und fördern.

(3) Die ordentliche Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft werden erworben, wenn die oder der Beitretende mit einem vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Formular den Beitritt beantragt und der Vorstand den Antrag durch Beschluss annimmt. Die Mitgliedschaft beginnt am ersten Tag des Monats, der auf den Vorstandsbeschluss folgt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand teilt der oder dem Antragsteller:in die Aufnahme oder Ablehnung in Textform, z. B. per E-Mail, mit. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung in Textform Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet abschließend die nächste Mitgliederversammlung.

(4) Darüber hinaus kann eine natürliche Person zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden, wenn sie sich in besonderem Maße für die Ziele des Vereins verdient gemacht hat. Jedes Vereinsmitglied kann eine natürliche Person für die Ehrenmitgliedschaft vorschlagen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, die eine Zweidrittelmehrheit erfordert. Ein erneuter Vorschlag ist zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Die Ehrenmitgliedschaft wird unbefristet verliehen

(5) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt nach §4 Absatz 6, Ausschluss des Mitglieds nach §4 Absatz 7, Tod und bei juristischen Personen (fördernde Mitglieder) außerdem durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

(6) Der freiwillige Austritt muss durch Kündigung in Textform, z. B. per E-Mail, gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt ist nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres (31. Dezember) zulässig.

(7) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins grob zuwiderhandelt oder mit Beiträgen in Höhe eines Jahresbeitrags sechs Monate in Verzug ist. Gegen den Ausschluss, der mit Gründen zu versehen ist, kann das Mitglied Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Ausschlussbescheids in Textform beim Vorstand einzulegen. Macht das Mitglied von dieser Möglichkeit Gebrauch, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend über den Ausschluss. Solange ruhen die Rechte des Mitglieds. Der Vorstandsbeschluss wird mit Ablauf der Berufungsfrist wirksam, wenn das Mitglied von seinem Recht auf Berufung keinen Gebrauch gemacht oder die Berufungsfrist versäumt hat.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Maßgabe der jeweils geltenden Beitragsordnung einen Jahresbeitrag zu zahlen. Der Beitrag ist für jedes Geschäftsjahr im Voraus zu entrichten. Das Nähere, insbesondere die Fristen sowie die Höhe der Beiträge und der Mahngebühr, regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist kein Bestandteil dieser Satzung. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Mitgliedsbeitragszahlung befreit. Der Vorstand ist ermächtigt, in begründeten Fällen auf Antrag in Textform Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

(2) Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn diese oder dieses mit dem Beitrag oder einem Teil davon drei Monate in Verzug ist.

(3) Mit dem Ausscheiden oder dem Ausschluss des Mitglieds erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein, es sei denn, diese beruhen auf mit der Mitgliedschaft nicht in rechtlichem Zusammenhang stehenden vertraglichen Verpflichtungen

(4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, ihrer E-Mail-Adresse und, falls sie dem Verein eine Einzugsermächtigung für das Lastschriftverfahren erteilt haben, ihrer Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand in Textform, z. B. per E-Mail, mitzuteilen.

(5) Jedes ordentliche Mitglied ist antragsberechtigt, hat aktives und passives Wahlrecht sowie Anwesenheits- und Rederecht auf der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder besitzen dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§6 Organe des Vereins (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§7) und der Vorstand (§8)

§7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Die oder der Versammlungsleiter:in übt das Hausrecht aus und bestimmt, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, allein den Gang der Verhandlungen. Für die Dauer der Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine oder einen Wahlleiter:in.

(2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, soweit die Satzung oder übergeordnete Vorschriften nichts anderes bestimmen. Der Mitgliederversammlung obliegt es insbesondere

1. den Vorstand zu wählen und abzuwählen;
2. über die Anzahl von weiteren Vorstandsmitgliedern vor der Vorstandswahl (§8 Absatz 2) zu beschließen;
3. Vorschlag und Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. über den Haushalt zu beschließen;
5. den Rechenschaftsbericht des Vorstands für das Geschäftsjahr seiner Amtszeit entgegenzunehmen und den Vorstand zu entlasten;
6. die Höhe der von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beiträge in einer Beitragsordnung festzusetzen;
7. das Verfahren zur Wahl des Vorstandes in einer Wahlordnung festzusetzen;
8. bei Mitgliedschaftsangelegenheiten gemäß §4 Absatz 3, 4 und 7 mitzuwirken;
9. über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins zu beschließen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann die Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit beschließen und ändern. Änderungen der Beitragsordnung treten mit Beginn des nächsten Geschäftsjahres in Kraft, sofern in der Beitragsordnung nichts anderes bestimmt ist.

(4) Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher in Textform, z. B. per E-Mail, ein. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet wurde. Die Einladung per Post muss zuvor beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Die Mitgliederversammlung tagt auf Beschluss des Vorstands so oft wie erforderlich, mindestens einmal im Kalenderjahr.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist

einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmhaltungen bleiben außer Betracht), soweit die Satzung oder übergeordnete Vorschriften nichts anderes bestimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vorschläge zu Satzungs-, Zweckänderungen und zur Vereinsauflösung müssen den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung zugeleitet werden.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und den wesentlichen Verlauf der Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der oder dem Versammlungsleiter:in und der oder dem Protokollführer:in unterschrieben wird

(9) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: der oder dem ersten Vorsitzenden, der oder dem zweiten Vorsitzenden sowie der oder dem Schatzmeister:in. Nach der Hälfte der Legislaturperiode rotieren die Funktionen der ersten und zweiten Vorsitzenden. Der neu gewählte Vorstand legt in seiner konstituierenden Sitzung die Ämterverteilung fest und informiert darüber in geeigneter Weise. Dabei wird angestrebt, die Vorsitzendenpositionen paritätisch zu besetzen und eine ausgewogene Vertretung zwischen Politik- und Kommunikationswissenschaft sicherzustellen

(2) Die Mitgliederversammlung legt vor der Wahl des Vorstandes fest, inwieweit der Vorstand in seiner Größe von mindestens drei Mitgliedern durch weitere Vorstandsmitglieder ergänzt werden soll. Die Anzahl der weiteren Mitglieder ist auf fünf Personen beschränkt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer zwei Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Vorstandsmitglieder müssen dem Verein ab dem Zeitpunkt ihrer Wahl als ordentliches Mitglied oder als Ehrenmitglied angehören. Das weitere Wahlverfahren regelt eine Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(5) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Vorstand im Sinne §26 BGB).

(6) Der Vorstand fasst Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmhaltungen bleiben außer Betracht). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der ersten Vorsitzenden. Der Vorstand soll mindestens vierteljährlich tagen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben

(7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere:

1. die Einberufung der Mitgliederversammlung;
2. die Einladung zu Veranstaltungen des Vereins;
3. die Aufnahme (§4 Absatz 4) und der Ausschluss (§4 Absatz 7) von Mitgliedern,
4. die Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln;
5. die Einrichtung und Pflege der Datenbanken und der Internetpräsenz des Vereins;
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Ein Vorstandsbeschluss darf auch in Textform, z. B. per E-Mail (Umlaufverfahren), gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei mehr als vier Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(9) Der Vorstand kann zur Erfüllung der Vereinsziele und Aufgaben Beauftragungen an Vereinsmitglieder erteilen. Beauftragte Personen haben kein Stimmrecht im Vorstand. Beauftragte Personen sollen an Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie sind dem Vorstand gegenüber berichtspflichtig.

(10) Die Mitgliederversammlung bestellt jedes Jahr mindestens zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, zu Kassenprüfern. Sie überprüfen die Finanzverwaltung des Vorstands für das Kalenderjahr, in dem sie bestellt wurden, und erstatten der nächsten Mitgliederversammlung Bericht.

§9 Auflösung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn er mindestens 14 Tage im Voraus in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurde

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschließlichen Verwendung für die Förderung der Wissenschaft und der Forschung.